

Jeder Unterthan soll der Obrigkeit mit der gebührenden Achtung und Ehrerbietung begegnen, und dieselbe auch durch äußerliche Zeichen an den Tag legen. Daher sind Schmäh-Schriften, welche gegen die Obrigkeit gerichtet sind, doppelt strafbar. Keiner soll sich den Abgeordneten, Beamten oder Wachen, welche die Obrigkeit sendet, widersetzen, wenn sie thun, was ihnen aufgetragen ist.

4. Von dem Verhalten der Menschen bei dem Gebrauche ihrer Rechte.

Es ist nicht genug, daß ein Mensch den Andern nicht in dem Genusse seiner Rechte stört, seine Abgaben entrichtet, und sich den Anordnungen der Obrigkeit unterwirft; Jeder soll auch bei dem Gebrauche seiner Rechte gesetzmäßig verfahren; wer dies nicht thut, wird entweder seines Rechts verlustig, oder seine Handlung wird für ungültig erklärt.

Nur die Mündigen, d. h. diejenigen, welche ein gewisses Alter (entweder, nach sächsischen Gesetzen, das 21ste, oder, nach preussischen Gesetzen, das 24ste Jahr) erreicht haben, dürfen ihre Rechte selbst in Ausübung bringen. Minderjährige, d. h. solche Personen, welche dieses Alter noch nicht haben, können nur durch Andere ihre Rechte ausüben lassen. So lange der Vater lebt, ist dieser der Stellvertreter seiner minderjährigen Kinder; lebt er nicht mehr, so erhalten sie von der Obrigkeit einen Aufseher, welcher der Vormund genannt wird. Diejenigen, welche unter einem Vormunde stehen, werden Mündel genannt. Sie dürfen ohne Einwilligung ihres Vormundes nichts Wichtiges unternehmen.

Wer nicht mehr minderjährig ist, sondern die Volljährigkeit erreicht hat, darf seine Rechte selbst gebrauchen, und dies auf jede Art thun, welche ihm vortheilhaft zu sein scheint, so lange er dabei die Rechte Anderer nicht kränkt. Er darf also z. B. Verträge schließen, wodurch er Andern sein Recht abtritt. Auch darf er bestimmen, wer seine Rechte und insbesondere sein Eigenthum nach seinem Tode haben soll; er darf ein Testament machen.

Niemand darf über unerlaubte Handlungen einen Vertrag schließen. Verträge von Wichtigkeit muß man entweder schriftlich oder im Beisein von Zeugen abschließen, oder von der Obrigkeit bestätigen lassen. Zum Zeichen, daß man einen Vertrag oder Kontrakt mit Jemanden abgeschlossen habe, pflegt man Geld oder Geldeswerth zu geben.